

diese Appellation zu berücksichtigen, belegte der Bischof die Kapelle der Englischen Fräulein von Mindelheim mit dem Interdicte, wogegen diese mit Recht remonstrirten. Auch der Kurfürst Max Emmanuel nahm sich derselben dem Bischofe gegenüber kräftig an. Zur Rechtfertigung seines Vernehmens ließ letzterer dem apostolischen Stuhl eine ausführliche Denkschrift überreichen, in welcher er die Identität der Englischen Fräulein mit den aufgehobenen Jesuitinnen behauptet, die Aufstellung einer Generaloberin als einen Verstoß gegen das Breve Clemens' XI. von 1703 und als eine Abnormität bezeichnet und die von den Englischen Fräulein der Maria Ward erwiesene kirchliche Verehrung für einen Exceß erklärt, welchen die Congregation der Riten nicht dulden dürfe. In ihrer Vertheidigungsschrift verwahrten sich die Englischen Fräulein gegen den Vorwurf des Ungehorsams, beriefen sich auf den langjährigen factischen Bestand der Institution einer Generaloberin, welche außerdem durch das päpstliche Decret von 1742 anerkannt worden sei, und deren Amtsbefugnisse auch die bischöflichen Gerechtsame nicht verletzen, und erklärten feierlich, daß „ihr Institut mit dem der aufgehobenen Jesuitinnen nichts gemein habe“, wobei sie noch auf den Umstand hinwiesen, daß letztere sich unterfangen hätten, „eine Congregation ohne alle Genehmigung des heiligen Stuhles zu bilden und sich von der bischöflichen Jurisdiction eremt zu machen“, während die Englischen Fräulein „eine vom apostolischen Stuhl approbirte Regel besäßen und überall sich der Leitung und Visitation der Diöcesanbischöfe unterwürfen“. Merkwürdig bleibt hierbei, daß sie trotzdem die irrige Behauptung, Maria Ward sei ihre Stifterin, festhielten. Auch die derselben erwiesene Verehrung stellten sie nicht in Abrede, obgleich sie die Vorwürfe des Bischofs von Augsburg abzu schwächen suchten. Auf die Vertheidigungsschrift der Englischen Fräulein replicirte der Bischof und stellte den Antrag, der apostolische Stuhl solle die „neuen, eigenmächtig verfaßten Constitutionen“ der Englischen Fräulein aufheben, dieselben „im Einklange mit ihren approbirten Regeln“ unter Aufhebung des Instituts einer Generaloberin den Localoberinnen und Diöcesanbischöfen unterwerfen und ihnen verbieten, Maria Ward als ihre „Stifterin“ auszugeben und derselben einen öffentlichen Cultus zu erweisen. Die päpstliche Entscheidung erfolgte am 9. April 1749 durch die Bulle Benedict's XIV. Quamvis justo. Der Papst erklärt in derselben: 1. daß die Bulle Urbans VIII., wodurch das Institut der Jesuitinnen aufgehoben wurde, „in voller Geseßkraft fortbestehe“; 2. daß mit letzteren die Englischen Fräulein nicht identisch seien; 3. daß sich dieselben ausschließlich an die für sie von Clemens XI. approbirten Regeln zu halten hätten, daß dagegen alle übrigen Constitutionen verworfen seien (reprobatis caeteris aliis constitutionibus), wobei ihnen jedoch der Recurs an den heiligen Stuhl gestattet sein solle, falls sie glaub-

ten, andere Satzungen nöthig zu haben; 4. daß sie nicht besugt seien, Maria Ward als ihre Stifterin anzuerkennen, noch weniger aber sie als Selige zu verehren und anzurufen; 5. daß sie keine eigentlichen Religiosinnen (veras religiosas), und daß ihre Gelübde höchstens einfache (non esse ad summum nisi vota simplicia) seien; 6. daß die einzelnen Häuser der Jurisdiction der Bischöfe unterständen, und diese auch die geistlichen Directoren und Beichtväter zu ernennen hätten; 7. daß bezüglich der (General-) Oberin nichts geändert werden solle, deren Gewalt aber „auf Visitation und Oberaufsicht in Sachen der Erziehung der Mädchen und Verordnungen der Fräulein“ zu beschränken sei, und daß die Ausübung dieser Befugnisse „in gebührender Abhängigkeit“ von den resp. Bischöfen zu geschehen habe, was in der Bulle noch näher bestimmt und erläutert wird. Damit war der Verfassungsstreit beendet und der Friebe wieder hergestellt. Die beiden päpstlichen Documente, das Breve Clemens' XI. und die Bulle Benedict's XIV., bilden die Grundlage für die Rechtsverhältnisse der Englischen Fräulein und die Norm für die Beurtheilung ihres Instituts. — Wie ein lebensfrischer Baum breitete die Genossenschaft der Englischen Fräulein ihre Zweige immer weiter aus. Schon 1669 begab sich Miß Frances Bedingfield von München in ihr Vaterland, gründete in Hammermith bei London und 1679 in Port zwei Häuser ihrer Genossenschaft, und kehrte 1699 wieder nach München zurück. Beide Häuser waren heftigen Verfolgungen ausgesetzt, wurden aber auf wunderbare Weise von Gott beschützt. Erst nach der französischen Revolution wurde die Lage der Englischen Fräulein in England besser. Sie konnten jetzt den religiösen Habit, den sie 120 Jahre nicht tragen durften, wieder anlegen und wurden von der Regierung nicht weiter behelligt. In Deutschland entstanden Häuser zu Altdötting (1721), Fulda (1732), Brigen (1739), Aschaffenburg (1748), Mainz (1752), Günzburg (1758); in Böhmen zu Prag (1747), in Ungarn zu Pesth, in Tirol zu Meran (1724), Roverbo (1782), u. s. w. Große Drangsale bereitete den Englischen Fräulein die französische Revolution und noch mehr der Aufklärungsschwindel am Ende des 18. Jahrhunderts. In Mainz mußten sie 1802 den Habit ablegen; doch durften sie die Schulen forthalten. Nur wurde ihnen eine weltliche Lehrerin beigegeben, um den Schülerinnen „patriotische Gesinnungen“ beizubringen. Am 3. September 1807 wurde auf Verwenden des Bischofs Colmar das Institut durch ein Decret Napoleons I. wieder anerkannt. Am schlimmsten verfuhr die illuminatisch-freimaurerische Regierung in Bayern mit den Englischen Fräulein. Schon 1803 wurde ihnen die Aufnahme von Novizen untersagt; bald darauf wurden einzelne Häuser unterdrückt. Im J. 1808 verfügte die Regierung die Aufhebung des Mutterlosters in München. Die Gebäulichkeiten wurden zu einem kgl. Erziehungsinstitut